

**Fachfrau / Fachmann Gesundheit EFZ
und
Assistent/-in Gesundheit & Soziales EBA**

Arbeitsrechtliche Bestimmungen

Für Jugendliche bis 18 Jahre

Mindestalter

- Mindestalter 15 Jahre
- Bei vorzeitiger Schulentlassung Beginn der Lehre mit Bewilligung der kantonalen Behörde bereits ab 14 Jahren möglich

Tägliche Arbeits- / Ruhezeit:

- Nicht länger als die anderen im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmenden, höchstens 9 Stunden / Tag
- Tägliche Ruhezeit zusammenhängend mind. 12 Stunden
- Maximal bis 20 Uhr (bis 16 Jahre)
- Maximal bis 22 Uhr (ab 16 Jahre, vor Berufsschultagen max. bis 20 Uhr)
- Bis 16 Jahre grundsätzliche keine Überzeit

Nachtarbeit

- Keine Nachtarbeit für Jugendliche unter 17 Jahren
- Lernende ab dem vollendeten 17. Altersjahr dürfen höchstens 2 Nächte pro Woche und höchstens 10 Nächte pro Jahr arbeiten.

Sonntagsarbeitszeit:

- Bis zum vollendeten 17. Altersjahr keine Sonntagsarbeit
- Lernende ab dem 17. Altersjahr dürfen höchstens einen Sonntag oder einen den Sonntagen gleichgestellten Feiertag pro Monat arbeiten, jedoch höchstens 2 Feiertage pro Jahr, die nicht auf einen Sonntag fallen.

Arbeitswoche:

- Max. 7 aufeinanderfolgende Arbeitstage, im Anschluss zwingend 83 Std. Ruhezeit, wöchentliche Höchstarbeitszeit im Durchschnitt von zwei Wochen max. 50 Std. und tägliche Arbeitszeit nicht mehr als 9 Stunden.
- Nach 6 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens 35 Stunden Ruhezeit.
- Max. 3 aufeinanderfolgende Wochen von 6 Arbeitstagen. In der vierten Woche darf dann nur 4 Tage gearbeitet werden.

Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz ArGV 1, SR 822.115
Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung), ArGV 5; SR 822.115
Art. 10 Abs. 2 Abs. 3 der Verordnung des WBF über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung, 822.115.4